



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

**BERICHT DES  
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES  
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT  
IM JAHR 2012**



## INHALTSÜBERSICHT

1. ALLGEMEINES .....	5
1.1. Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit .....	5
1.2. Neuer Standort .....	6
1.3. Effizienzsteigerung .....	7
1.4. Elektronischer Rechtsverkehr und Elektronischer Akt .....	8
1.5. Internationale Beziehungen .....	8
1.6. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte .....	9
2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES .....	10
2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes .....	10
2.1.1. Veränderungen der personellen Zusammensetzung im Jahr 2012 .....	10
2.1.2. Die neuen Mitglieder .....	11
2.1.3. Ständige Referentinnen und Referenten .....	12
2.2. Der Verfassungsgerichtshof trauert um ein ehemaliges Mitglied .....	13
2.3. Nichtrichterliches Personal .....	14
2.3.1. Personalstand .....	14
2.3.2. Frauenförderung .....	14
2.4. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes .....	15
3. GESCHÄFTSGANG.....	16
3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz .....	16
3.2. Asylrechtssachen .....	19
3.3. Übersicht über wichtige Entscheidungen .....	19
4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE .....	34
4.1. Verfassungstag .....	34
4.2. Besuche ausländischer Delegationen .....	35
4.3. Kongressvorbereitungen 2012 und 2014 .....	38
5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE .....	40
5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien .....	40
5.2. Bürgerservice und Vortragstätigkeit .....	40
6. STATISTIKEN .....	42
6.1. Grafische Darstellung der Entwicklung seit 1947 .....	42
6.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht) .....	43
6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten .....	45

6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren .....	47
6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer .....	48
6.6. Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2012 mit Sachentscheidung beendet wurden .....	50
6.6.1. Amtswegige Prüfungen .....	50
6.6.2. Individualanträge .....	52
6.6.3. Gerichts- und UVS-Anträge .....	53
6.6.4. Anträge von Landesregierungen .....	56
6.6.5. Anträge von Mitgliedern eines Landtages .....	56
6.7. Statistische Gesamtübersicht .....	57

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1. Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit der am 15. Mai 2012 vom Nationalrat verabschiedeten Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 51/2012, geht eines der wichtigsten Reformvorhaben in der Geschichte der österreichischen Bundesverfassung seiner Realisierung entgegen. Die über fünfundzwanzig Jahre währenden Bemühungen zur Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit haben damit endlich zum Erfolg geführt.

Aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes ist zunächst hervorzuheben, dass mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform der Asylgerichtshof zum Verwaltungsgerichtshof des Bundes wird. Gleichzeitig entfällt Art. 144a B-VG, der gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes ein besonderes Beschwerderecht an den Verfassungsgerichtshof einräumt. Die Sonderbestimmungen über den Rechtsschutz in Asylsachen gehören damit der Vergangenheit an. Die asylrechtlichen Entscheidungen des künftigen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl können nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht bekämpft werden, dessen Entscheidungen wiederum der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG neu) und den Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG neu) unterliegen.

Auch wenn damit in Asylsachen wieder eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes besteht, wie sie bis zur Errichtung des Asylgerichtshofes mit 1. Juli 2008 bestanden hat, ist doch nicht absehbar, wie sich die Schaffung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den Arbeitsanfall im Verfassungsgerichtshof auswirken wird. Entscheidende Bedeutung wird in diesem Zusammenhang dem für die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in Hinkunft maßgeblichen Zulassungsrevisionssystem zukommen. Dieses System könnte dazu führen, dass die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes gerade in solchen Fällen verstärkt in Anspruch genommen wird, in denen die Revision an den Verwaltungsgerichtshof – mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung – nicht für zulässig erklärt wurde. Im Übrigen ist für den Fall der Beibehaltung des Systems der „Sukzessivbeschwerde“ gerade in Asylfällen zu

erwarten, dass auch künftig zuerst der Verfassungsgerichtshof und erst anschließend der Verwaltungsgerichtshof befasst wird, was zur Folge hätte, dass sich die Zahl dieser Rechtssachen beim Verfassungsgerichtshof nicht verringern wird.

## 1.2. Neuer Standort

Das Gebäude der ehemaligen Böhmisches Hofkanzlei war seit 1946 – damals als Provisorium angedacht – Sitz des Verfassungsgerichtshofes, den er bis 17. August 2012 mit dem Verwaltungsgerichtshof teilte. Bedingt durch die mangelnde Raumkapazität waren die Amtsräume der Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Verfassungsgerichtshofes auf drei verschiedene Standorte verteilt. Dazu kam, dass der Standard der bestehenden Amtsräume (Größe, Lichtverhältnisse, Zugänge) zum Teil – aus dem Blickwinkel des Bedienstetenschutzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes – nahezu inakzeptabel war. Neben Büroräumlichkeiten fehlten dem Verfassungsgerichtshof diverse – für einen Höchstgerichtsbetrieb – notwendige Räumlichkeiten, wie beispielsweise ein Eingangsbereich mit Sicherheitszone, zentrale Besprechungs- und Aufenthaltsräume für die richterlichen Mitglieder/Ersatzmitglieder, für Besucher- und Informationszwecke und ein Veranstaltungssaal. Der wohl wichtigste Gewinn war die Zusammenführung von vormals drei Standorten an einen einzigen Standort.

Nach rund drei Jahre währenden Bemühungen, in denen die Grundlagen für einen Standortwechsel des Verfassungsgerichtshofes geschaffen wurden, ist es im Berichtsjahr gelungen, diesen zu realisieren: Am 20. August 2012, nach nur zweitägiger Übersiedlung, nahm der Verfassungsgerichtshof seine Tätigkeit im neuen Gebäude 1010 Wien, Freyung 8 (davor Renngasse 2), wieder auf. Mit dem Einzug in ein eigenes Haus wurde ein „Meilenstein“ in der mehr als 90-jährigen Geschichte des Verfassungsgerichtshofes erreicht.

Das Gebäude wird den funktionellen Anforderungen, die sich aus einem modernen Gerichtsbetrieb ergeben, in hohem Maße gerecht und bildet so die Basis für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, aber auch für eine weitere Steigerung der Effizienz der Arbeitsabläufe im Verfassungsgerichtshof. Die Verkürzung der Wege im kommunikativen und im operativen Bereich zeigen bereits eine ebenso positive Wirkung wie die strategische Raumplanung, die es vor allem den

Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ermöglicht, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unmittelbarer räumlicher Nähe zu kommunizieren.

Zu erwähnen ist auch, dass sich durch den Standortwechsel Synergieeffekte nicht nur für den Verfassungsgerichtshof, sondern auch für den Verwaltungsgerichtshof ergeben haben, der nunmehr die ehemalige Böhmische Hofkanzlei zur Gänze für sich nutzen kann, wodurch sein zweiter Standort, das Gebäude Jordangasse 7a, frei wird und von der Bundesimmobiliengesellschaft verwertet werden kann.

### **1.3. Effizienzsteigerung**

Die in den vergangenen Jahren und im Berichtsjahr gesetzten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Verfassungsgerichtshof im Rahmen der Aufbauorganisation, der Organisation der Gerichtsabläufe und der Präsidialabläufe sowie des Außenauftritts des Gerichtshofes haben im Jahr 2012 weiter Früchte getragen.

Von den zwölf Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes fungierten in der zweiten Jahreshälfte 2012 bereits elf Mitglieder als Ständige Referenten. Darüber hinaus haben Frau Vizepräsidentin und ein weiteres Mitglied gleichfalls zahlreiche Entscheidungen vorbereitet. Aufgrund der Höhe des Aktenanfalles ist es Ziel des Verfassungsgerichtshofes, dass alle seine Mitglieder auch als Ständige Referenten tätig sind.

Einer raschen Erledigung der Vielzahl an Asyl- und Fremdenrechtssachen, mit denen der Verfassungsgerichtshof auch im Jahr 2012 befasst wurde, war die Aufteilung der dadurch bedingten Arbeitslast auf insgesamt zehn Mitglieder des Gerichtshofes, die Frau Vizepräsidentin eingeschlossen, überaus dienlich.

Die damit erreichte Effizienzsteigerung findet ihren Niederschlag in einer weiteren Verkürzung der schon bisher – im nationalen und internationalen Vergleich – bemerkenswert kurzen Dauer der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.

#### **1.4. Elektronischer Rechtsverkehr und Elektronischer Akt**

Der Verfassungsgerichtshof hat in den vergangenen Jahren die Basis für den Elektronischen Rechtsverkehr und eine elektronische Aktenführung geschaffen. Im Berichtsjahr wurden die rechtlichen, organisatorischen und technischen Grundlagen finalisiert und das Einführungsprojekt initiiert (Datenmigration aus dem Altsystem, Testbetrieb, Schulungen, etc.), um mit Wirksamkeit vom 8. April 2013 den Echtbetrieb zu realisieren.

Auf diese Weise wird den Antragstellern der elektronische Zugang zum Verfassungsgerichtshof ermöglicht. Von der Antragstellung bis zur Zustellung von Entscheidungen kann künftig durchgängig elektronisch kommuniziert werden.

Die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs und des Elektronischen Aktes wird zahlreiche ablauftechnische Vereinfachungen und damit eine weitere Effizienzsteigerung im Verfassungsgerichtshof mit sich bringen, wie etwa den Wegfall von Datenerfassungen und Kontrolltätigkeiten durch die Übernahme von Metadaten aus dem ERV, bessere Daten- und Dokumentenübersicht und vielfältige Suchmöglichkeiten für die Recherche. Zudem erspart der elektronische Aktenlauf den physischen Aktentransport.

#### **1.5. Internationale Beziehungen**

Der mit dem B-VG vom 1. Oktober 1920 eingerichtete Verfassungsgerichtshof ist das älteste Verfassungsgericht der Welt. Er ist damit Vorbild für eine Vielzahl nach seinem Muster eingerichteter Verfassungsgerichte anderer Staaten in Europa, aber auch in anderen Kontinenten. Dem österreichischen Verfassungsgerichtshof kommt daher – insbesondere auch im internationalen Zusammenhang – eine besondere Verantwortung für die Bewahrung und Fortentwicklung der Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit zu, die eine österreichische Kulturleistung mit Weltgeltung darstellt. Dieser Verantwortung versucht der Verfassungsgerichtshof – im Rahmen seiner budgetären Möglichkeiten – durch die Pflege internationaler Kontakte bestmöglich gerecht zu werden (siehe dazu unten Punkt 4.).



## 1.6. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte

Die seit 1972 bestehende Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte bildet ein besonders wichtiges Forum für den multilateralen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu Fragen der Verfassungsgerichtsbarkeit und trägt darüber hinaus dem Bedürfnis der Verfassungsgerichte Europas nach einem internationalen Netzwerk Rechnung. Die Konferenz veranstaltet in Dreijahresabständen einen Kongress, der von einem der Mitgliedsgerichte organisiert wird. Den nächsten Kongress im Jahr 2014 wird der österreichische Verfassungsgerichtshof in der Wiener Hofburg ausrichten.

Diesem Kongress ist im September des Jahres 2012 eine die organisatorischen und inhaltlichen Details des Kongresses festlegende, äußerst erfolgreich verlaufene Vorbereitungskonferenz in Wien vorangegangen, an der die Präsidenten der mittlerweile vierzig Mitgliedsgerichte der Konferenz teilnahmen. Als – neben den grundsätzlichen Weichenstellungen – wichtigstes Ergebnis der Vorbereitungskonferenz wurde das vom österreichischen Verfassungsgerichtshof vorgeschlagene Kongressthema („Die Kooperation der Verfassungsgerichte in Europa – Aktuelle Rahmenbedingungen und Perspektiven“) einstimmig festgelegt. Da die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte im Jahr 2012 auch ihr 40-jähriges Bestehen feierte, kam dieser „Präsidentenrunde“ eine besondere Bedeutung zu, die von Herrn Bundespräsident und Herrn Bundeskanzler in feierlicher Form gewürdigt wurde.

## 2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

### 2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes

#### 2.1.1. Veränderungen der personellen Zusammensetzung im Jahr 2012

O.Univ.-Prof. Dr. Peter Oberndorfer legte mit Ablauf des 31. Jänner 2012 sein Amt als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes aus gesundheitlichen Gründen nieder.

Mit EntschlieÙung vom 18. Juni 2012 ernannte der Herr Bundespräsident Frau Parlamentsrätin a.D. Dr. Ingrid Siess-Scherz auf Vorschlag der Bundesregierung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes. Das neue Mitglied wurde von Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes am 20. Juni 2012 in feierlicher Form ange-lobt.



*Der Verfassungsgerichtshof in seiner Besetzung im Berichtsjahr*

Wegen Erreichens der Altersgrenze schied o.Univ.-Prof. DDr. Hans Georg Ruppe mit dem Ende des Jahres 2012 als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes aus seinem Amt.

Ihm folgte Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz nach, der auf Vorschlag des Nationalrates mit EntschlieÙung des Herrn Bundespräsidenten vom 12. Dezember 2012 zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt und vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes am 9. Jänner 2013 feierlich angelobt wurde.

### **2.1.2. Die neuen Mitglieder**



**Dr. Ingrid Siess-Scherz**

Geboren am 11. November 1965 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1984 Reifeprüfung am neu sprachlichen Bundesgymnasium Wien XVI; 1984 bis 1992 Studium der Rechtswissenschaften in Wien, 1988 bis 1991 Studien- bzw. Vertragsassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer); 1991 Gerichtspraxis; 1992 Promotion zum Dr.jur. an der Universität Wien; 1990 bis 1992 Rechtsanwaltsanwärterin (Schönherr Barfuß Torggler & Partner); 1992 bis 2008 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, 1997 bis 2008 Abteilungsleiterin, 2007 bis 2008 Stellvertretende Leiterin der Sektion Verfassungsdienst; 1995 Verwaltungsdienstprüfung des Bundes; 1998 bis 2003 Mitglied des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres; 2005 bis 2008 Stellvertretende Prozessvertreterin Österreichs vor dem EGMR; 2005 bis 2006 Vorsitzende des Expertenkomitees des Europarates zur Verbesserung des Verfahrens (DH-PR); 2005 bis 2008 Mitglied des Büros des Leitungskomitees des Europarates für Menschenrechte (CDDH); 2008 bis 2012 Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes in der Parlamentsdirektion; seit 2010 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre und seit 2012 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Österreichischen Juristentages. Mitglied des Verfassungsgerichtshofes seit 20. Juni 2012; Wahl zur Ständigen Referentin mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2012.

**Dr. Markus Achatz**

Dr. Markus Achatz, geboren am 21. April 1960 in Graz; Schulbesuch in Zell am See und Graz, 1978 Reifeprüfung am BRG Graz Keplerstraße; 1982 Promotion zum Dr.jur. an der Karl-Franzens-Universität Graz; 1982 bis 1983 Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Graz; 1983 bis 1992 Universitätsassistent am Institut für Finanzrecht an der Universität Graz (Univ.-Prof. DDr. Hans Georg Ruppe); 1992 Habilitation für „Finanzrecht“ an der Universität Graz; ab 1992 Ausbildung zum Wirtschaftstreuhandler in Linz, seit 1996 Steuerberater; seit 1996 Universitätsprofessor an der Johannes-Kepler-Universität Linz; 2000 bis 2009 Vorstand des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, seit 2009 Vorstand des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik an dieser Universität; seit 2006 Leiter des Universitätslehrganges für European Tax Law an der Johannes-Kepler-Universität Linz; 2003 bis 2009 Mitglied des Senats der Johannes-Kepler-Universität Linz; 2009 bis 2011 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz; seit 2011 Ersatzmitglied im Senat an dieser Universität; 2011 bis 2012 Mitglied der Steuerreformkommission im Bundesministerium für Finanzen. Mitglied des Verfassungsgerichtshofes seit 1. Jänner 2013; Wahl zum Ständigen Referenten mit Wirksamkeit vom 1. April 2012.

### ***2.1.3. Ständige Referentinnen und Referenten***

Von den (einschließlich Präsident und Vizepräsidentin) vierzehn Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes waren im Berichtsjahr bis 1. Juli 2012 zehn als Ständige Referentinnen und Referenten tätig, in der zweiten Jahreshälfte elf. Darüber hinaus haben – in zum Teil beträchtlichem Ausmaß – auch die Vizepräsidentin und ein weiteres Mitglied des Gerichtshofes anhängige Rechtssachen bearbeitet.

## 2.2. Der Verfassungsgerichtshof trauert um ein ehemaliges Mitglied



**Dr. Karl Spielbüchler**

Das ehemalige langjährige Mitglied des Verfassungsgerichtshofes verstarb plötzlich und unerwartet am 9. Jänner 2012. Karl Spielbüchler hat durch mehr als drei Jahrzehnte hindurch den Gerichtshof in persönlicher Hinsicht nachdrücklich geprägt und seine Rechtsprechung maßgeblich mitgestaltet. Karl Spielbüchler beeindruckte nicht nur durch außergewöhnliche Fachkompetenz und die Kraft seiner Argumentation, auch sein enormer Einsatz war vorbildhaft.

Karl Spielbüchler wurde 1976 in den Verfassungsgerichtshof berufen und gehörte diesem bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand mit Jahresende 2009 ununterbrochen an, viele Jahre davon als Ständiger Referent. Er war somit das am längsten dienende Mitglied des Verfassungsgerichtshofes in der mehr als 90-jährigen Geschichte dieser Institution. Karl Spielbüchler war überdies von 1973 bis 2007 Professor für Bürgerliches Recht an der Universität Linz und einer der profiliertesten Zivilrechtswissenschaftler in Österreich.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden ihrem Kollegen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

## 2.3. Nichtrichterliches Personal

### 2.3.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2012 insgesamt 99 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Von den 48 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 32 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig. Damit konnten jeder Ständigen Referentin bzw. jedem Ständigen Referenten je nach Arbeitsbelastung zwei bis vier solcher Bediensteter – sowie eine Sachbearbeiterin (Sekretariatskraft) – zur Unterstützung beigegeben werden.

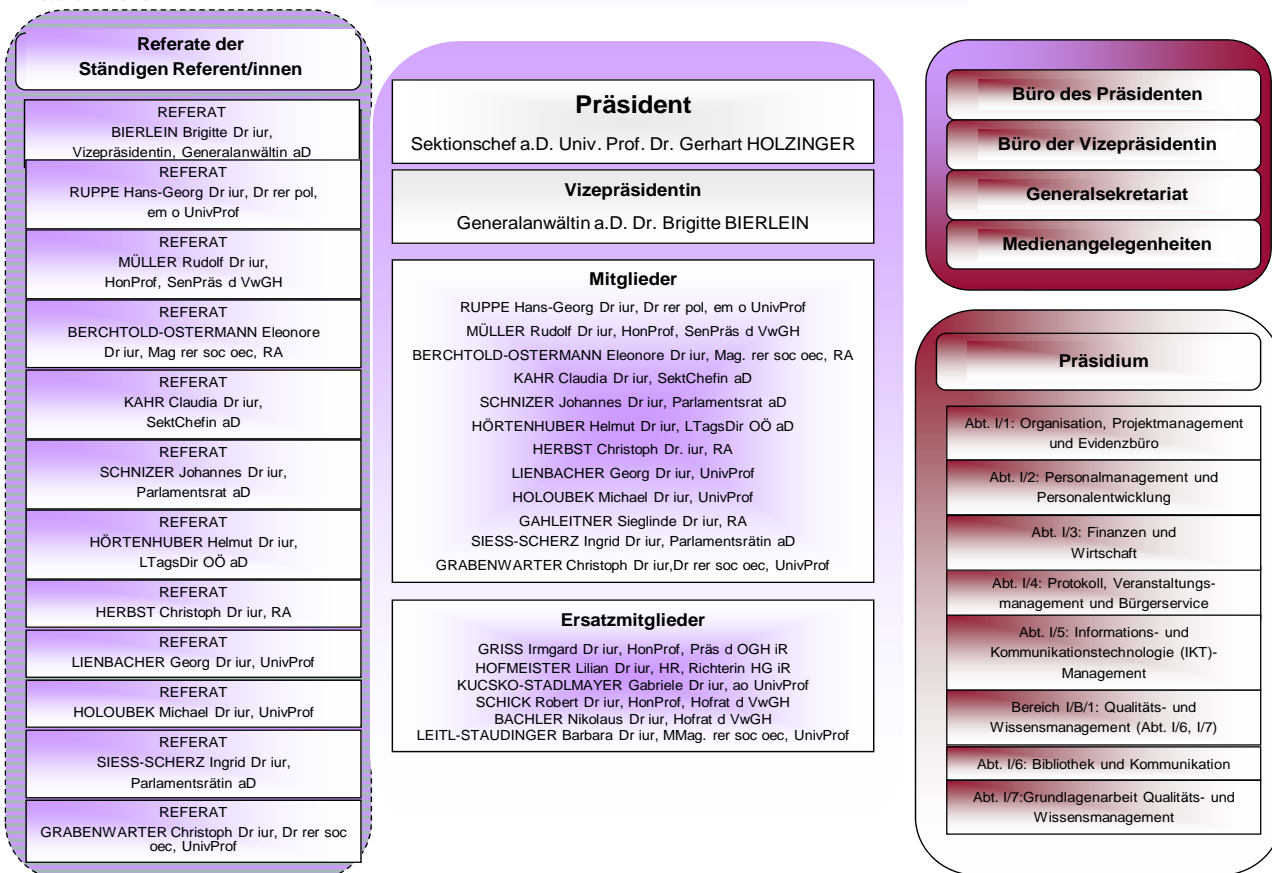
### **2.3.2. Frauenförderung**

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen des Personalstandes des Verfassungsgerichtshofes (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil sogar erheblich überschritten.

## 2.4. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes

Stand: 1.10.2012

### VERFASSUNGSGERICHTSHOF



### 3. GESCHÄFTSGANG

#### 3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Seinem traditionellen Tagungsrythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. Dabei fanden mehr als 80 vier bis fünf Stunden dauernde Beratungen statt; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin und weiteren Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet wurden.

Aufgrund der durch den Ausschluss der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes herbeigeführten Situation hielt der Verfassungsgerichtshof darüber hinaus auch eine eintägige Zwischensession im April des Berichtsjahres ab.

**Das Geschäftsjahr 2012 weist folgende Bewegungsbilanz auf:**

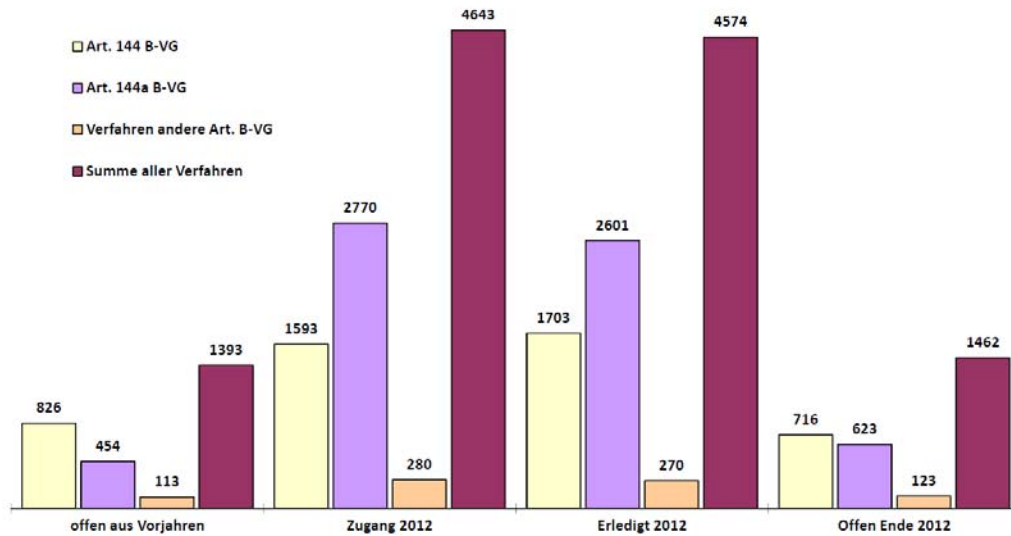
Einer Zahl von **4643 neu** anhängig gewordenen Verfahren  
sowie **1393** aus den **Vorjahren** übernommenen Verfahren  
stehen  
**4574 abgeschlossene** Verfahren gegenüber.

Ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz entfiel dabei auf Verfahren gemäß Art. 144a B-VG (Beschwerden in Asylrechtsachen). Betrachtet man den Zugang an Fällen im Jahr 2012, so ist festzustellen, dass Beschwerden gemäß Art. 144a B-VG erneut rd. 60 % des Neuanfalles ausmachten.

Insgesamt standen im Jahr 2012 in Asylangelegenheiten

- 2770 neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren sowie
- 454 Verfahren aus Vorjahren (insgesamt somit 3224 Fällen)
- 2601 abgeschlossene Beschwerdeverfahren gegenüber.



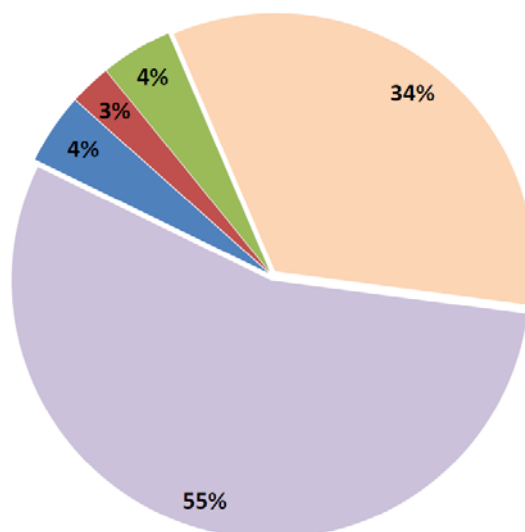


Die insgesamt 4574 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2012 lassen sich untergliedern in

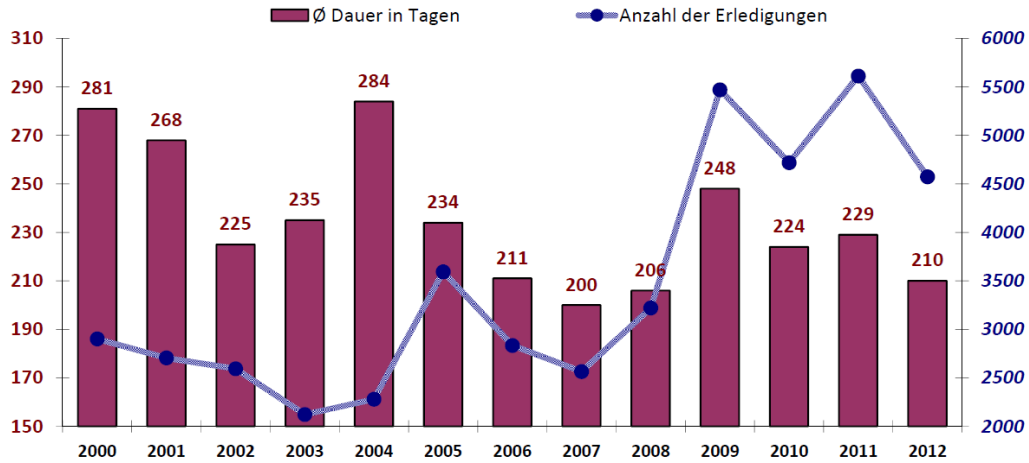
- 201 Stattgaben,
- 117 Abweisungen,
- 203 Zurückweisungen,
- 1531 Ablehnungen und
- 2522 sonstige Erledigungen (Ab- und Zurückweisung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, Einstellungen, Streichungen).

#### Art der Erledigung

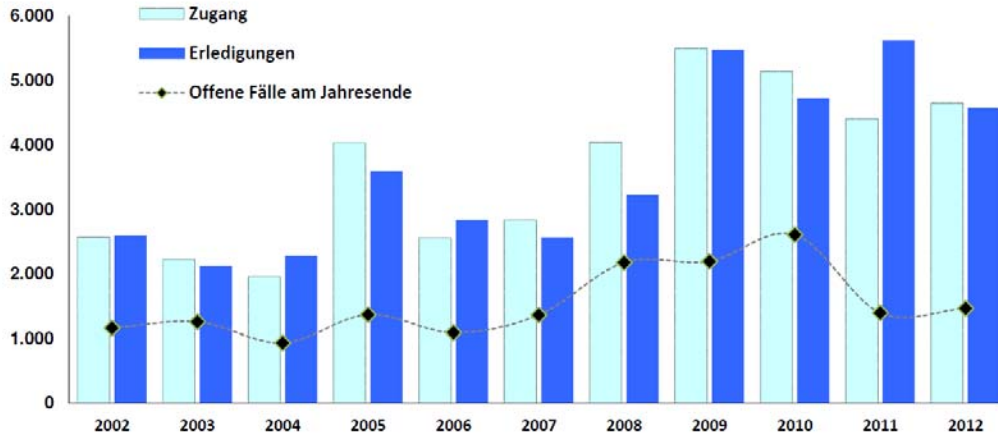
■ Stattgaben ■ Abweisungen ■ Zurückweisungen ■ Ablehnungen ■ sonst. Erledigungen



Die **durchschnittliche Verfahrensdauer** (bemessen vom Eingangsdatum bis zur Abfertigung der Entscheidung) konnte im Rahmen des mehrjährigen Durchschnitts von **rund 8 Monaten** gehalten werden<sup>1</sup> (siehe Grafik).



Eine grafische Darstellung der Entwicklung der Jahre 2002 bis 2012 zeigt folgendes Bild:



<sup>1</sup> Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer noch erheblich kürzer ist, wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

### 3.2. Asylrechtssachen

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Anfalls-, Erledigungs- und am Jahresende offenen Zahlen in Asylrechtssachen gesondert dargestellt:

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 2012 insgesamt 2770 Asylrechtssachen gemäß Art. 144a B-VG anhängig gemacht. Davon entfielen 360 auf Beschwerden, 2150 auf Verfahrenshilfeanträge und 260 auf Verfahrenshilfe mit gleichzeitig eingebrachter Beschwerde. Dies bedeutet einen Gesamtzuwachs von rund 7 % gegenüber dem Jahr 2011.

Unter Berücksichtigung der 454 aus den Jahren 2010 und 2011 offen gebliebenen Asylrechtssachen waren im Berichtsjahr somit insgesamt 3224 Asylrechtssachen anhängig. Davon konnten 2601 erledigt werden. Dies ergibt einen Stand von 623 offenen Asylrechtssachen zum Jahresende 2012.

### 3.3. Übersicht über wichtige Entscheidungen<sup>2</sup>

#### **VfGH 3.3.2012, G 131/11 – Namensänderung bei eingetragener Partnerschaft**

Die Bestimmung, dass eingetragene Partner ihren gemeinsamen Namen nur bei der Begründung der Partnerschaft, nicht jedoch – wie Ehegatten – auch noch zu einem späteren Zeitpunkt wählen können (§ 2 Abs. 1 Z 7a Namensänderungsgesetz), verstößt gegen das Gleichheitsgebot. Diese Schlechterstellung von eingetragenen Partnern gegenüber Ehegatten entbehrt jeder sachlichen Rechtfertigung.

#### **VfGH 5.3.2012, V 8/11 – Höchstprovision für Immobilienmakler**

§ 20 Abs. 1 Immobilienmaklerverordnung sieht vor, dass die mit dem Mieter eines auf nicht mehr als drei Jahre befristeten Mietvertrages über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus vereinbarte Vermittlungsprovision den Betrag des einfachen monatlichen Bruttomietzinses nicht übersteigen darf. Diese Regelung ist nicht verfassungswidrig. Das mit diesem Höchstprovisionssatz verfolgte Ziel der

---

<sup>2</sup> Im Detail zu Sachentscheidungen in Gesetzesprüfungsverfahren s. auch Pkt. 6.6.

Entlastung der Wohnungssuchenden liege im öffentlichen Interesse, auch sei die in Rede stehende Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles geeignet und adäquat, zumal es dem Makler weiterhin frei steht, mit dem Vermieter eine höhere Provision zu vereinbaren. Die Festlegung dieser Höchstprovision verletzt daher weder das Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung noch das Gleichheitsgebot.

#### **VfGH 14.3.2012, B 970/09 – Erstattungskodex der Sozialversicherung**

Das System der Streichung von Arzneimitteln aus dem Erstattungskodex bei Vorliegen eines preisgünstigeren Generikums (§§ 351f iVm 351c ASVG) begegnet aus verfassungsrechtlicher Sicht keinen Bedenken. Die Zusammensetzung der unabhängigen Heilmittelkommission (§ 351h ASVG) entspricht – ungeachtet der Mitwirkung eines Dienstnehmers des zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger – den Anforderungen des Art. 6 EMRK.

#### **VfGH 14.3.2012, U 466/11, U 1836/11 – Grundrechte-Charta**

In diesem richtungsweisenden Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass auch die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) gewährleisteten Rechte und Freiheiten beim Verfassungsgerichtshof als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte geltend gemacht werden können und einen Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen bilden. Dies gilt jedenfalls für jene Rechte der GRC, die den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung strukturell gleichen. Der Verfassungsgerichtshof stützt seine Auffassung auf das unionsrechtliche Äquivalenzgebot, das es den Mitgliedstaaten verbietet, Verfahren, die der Durchsetzung des Unionsrechts dienen, ungünstiger zu gestalten als solche, in denen gleichartige aus dem innerstaatlichen Recht fließende Rechte durchgesetzt werden können.

#### **VfGH 14.3.2012, V 113/11 – Steuerliche Pauschalierung für Gaststätten**

Die steuerliche Pauschalierung von Gastgewerbebetrieben ist gesetzwidrig. Aus verfassungsrechtlicher Sicht darf sich eine Pauschalierung dieser Art nur auf eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten einigermaßen homogene Gruppe von Betrieben beziehen, zudem muss die Pauschalierung in der Weise gestaltet sein, dass sich für die Mehrzahl der Fälle eine Steuerbelastung ergibt, die zumindest im mehrjährigen Durchschnitt den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Diesen Anforderungen hat die Gaststättenpauschalierungsverordnung nicht Rechnung

getragen, weil die auf Grund einheitlicher Durchschnittssätze ermittelten Gewinn- und Vorsteuerbeträge in einer großen Zahl von Fällen nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprachen.

#### **VfGH 16.3.2012, G 97/11 – Hausbrieffachanlagen**

Die Verpflichtung der Österreichischen Post AG zum Austausch der Hausbrieffachanlagen und zur Tragung der Kosten dieser Maßnahme (§ 34 Postenmarktgesetz) ist nicht verfassungswidrig. Diese Regelung liegt im öffentlichen Interesse, ist verhältnismäßig und – vom Standpunkt des Gleichheitsgebotes – auch sachlich gerechtfertigt. Da Hausbrieffachanlagen zu einem überwiegenden Teil von der Post als Universaldienstleister selbst genutzt werden, ist es sachlich gerechtfertigt, dass sie die Kosten dieser Anlage nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel trägt. Die Regelung, dass diese Kosten nur auf konzessionierte Postdienstleister abgewälzt werden können, die einen bestimmten Mindestumsatz erzielen, liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

#### **VfGH 16.3.2012, G 126/11 – Parteistellung des Landeshauptmannes im wasserrechtlichen Verfahren**

Die Betrauung des Landeshauptmannes mit der Doppelfunktion als Wasserrechtsbehörde einerseits und als Formalpartei (wasserwirtschaftliches Planungsorgan) im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren andererseits (§§ 55 und 102 Wasserrechtsgesetz 1959) verstößt gegen das Organisationskonzept und Rechtsschutzsystem der Bundesverfassung. Es ist dem Gesetzgeber von Verfassung wegen verwehrt, ein und dasselbe Organ im selben Verfahren gleichzeitig zur Wahrnehmung spezifischer öffentlicher Interessen sowie zu einer gegebenenfalls zwischen privaten Interessen und dem Gemeinwohl abwägenden Entscheidungsfindung zu berufen.

#### **VfGH 14.6.2012, G 66/11 – Verbot der Sonntagsöffnung**

Das grundsätzliche Verbot des Offenhaltens von Verkaufsstellen an Sonntagen (§ 3 Öffnungszeitengesetz 2003) ist nicht verfassungswidrig. Der mit dieser Regelung des Öffnungszeitengesetzes 2003 verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Erwerbsausübung dient dem öffentlichen Interesse an der Herstellung eines Gleichklangs mit dem arbeitsrechtlichen Grundsatz der Wochenendruhe; angesichts der Möglichkeit, Verkaufsstellen an Samstagen bis 18 Uhr offen zu halten, ist dieser Eingriff nicht unverhältnismäßig.

**VfGH 14.6.2012, G 4/12 ua. – Beschlagnahme von Glücksspielautomaten**

Die Regelung des Glücksspielgesetzes, wonach die zuständige Verwaltungsbehörde die Beschlagnahme von Glücksspielautomaten auch im Fall des Verdachts eines – strafgerichtlich zu ahndenden – Verstoßes gegen § 168 StGB (verbotenes Glücksspiel) anordnen kann (§ 52), entspricht sowohl dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot als auch dem Gebot der Trennung von Justiz und Verwaltung gemäß Art. 94 B-VG. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ist solange gegeben, als nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte feststeht.

**VfGH 21.6.2012, V 97/11 – Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung**

Mit diesem Beschluss hat der Verfassungsgerichtshof einen Individualantrag zurückgewiesen, mit dem die SPÖ Niederösterreich und zwei Mitglieder der NÖ Landesregierung die Aufhebung näher bezeichneter Teile der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung beehrten. Da keine der antragstellenden Parteien durch die Geschäftsordnung in ihrer Rechtssphäre berührt ist, mangelte es ihnen an der erforderlichen Legitimation zur Anfechtung der Geschäftsordnung.

**VfGH 27.6.2012, B 1186/11 – Postenbesetzung im Arbeitsmarktservice**

Dieser Beschwerdesache lag ein Verfahren betreffend die Zuerkennung von Schadenersatz wegen behaupteter Diskriminierung im Verfahren für den beruflichen Aufstieg (§ 18a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz) im Arbeitsmarktservice zugrunde. Da die belangte Behörde bei ihrer (abweisenden) Entscheidung von Annahmen ausgegangen war, die mit dem Inhalt der Akten im Widerspruch standen, und in einem entscheidenden Punkt jede Ermittlungstätigkeit unterlassen hatte, hob der Verfassungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid wegen Willkür auf.

**VfGH 27.6.2012, U 330/12 – Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen bei wiederholter Einreise in die EU**

In dieser Beschwerdesache stellte sich die Frage, welcher EU-Mitgliedstaat zur Prüfung eines Asylantrages zuständig ist, wenn der Asylwerber, aus einem Drittstaat kommend, die Grenzen eines Mitgliedstaates illegal überschreitet, sodann – ohne in diesem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt zu haben – in einen Drittstaat ausreist und schließlich – nach weniger als drei Monaten – in einem anderen Mitgliedstaat (erstmals) einen Asylantrag stellt. Da die Auslegung der für die Beurteilung dieser Frage maßgeblichen Dublin-II-Verordnung zu keinem

eindeutigen Ergebnis führt, wäre der Asylgerichtshof verpflichtet gewesen, diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen. Da der Asylgerichtshof dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war, hob der Verfassungsgerichtshof die Entscheidung des Asylgerichtshofes wegen Verletzung des Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter auf.

#### **VfGH 28.6.2012, G 114/11 – Obsorge für das uneheliche Kind**

Die Regelung, dass die Obsorge für das uneheliche Kind der Mutter zusteht (§ 166 erster Satz ABGB), verstößt gegen Art. 14 iVm Art. 8 EMRK. Zwar begegnet diese Bestimmung für sich genommen aus verfassungsrechtlicher Sicht keinen Bedenken; eine verfassungswidrige Benachteiligung des Vaters eines unehelichen Kindes sowohl gegenüber der Mutter dieses Kindes als auch gegenüber Vätern von ehelichen Kindern ergibt sich aber daraus, dass der Vater des unehelichen Kindes keine Möglichkeit hat, im Wege eines gerichtlichen Verfahrens die Obsorge für das Kind auch ohne Zustimmung der Mutter dann zu erlangen, wenn dies im Interesse des Kindeswohles liegt.

#### **VfGH 29.6.2012, B 1031/11 – Ermittlung von IP-Adressen**

Die Verpflichtung der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsdienste, den Sicherheitsbehörden Auskünfte über die Internetprotokolladresse (IP-Adresse) zu einer bestimmten Nachricht sowie über Namen und Anschrift des Benutzers, dem diese Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war, zu erteilen (§ 53 Abs. 3a Sicherheitspolizeigesetz), begegnet im Verfassungsgerichtshof keinen verfassungsrechtlichen Bedenken: Diese Gesetzesbestimmung ermächtigt nur zur Ausforschung der IP-Adresse auf Grund einer bestimmten, durch Mitteilung eines Kommunikationspartners oder durch offene Internetkommunikation bekannt gewordenen Nachricht. Anhand einer solchen Nachricht ermittelte Daten sind jedoch vom Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses nicht erfasst. Die in Rede stehende Bestimmung verstößt auch nicht gegen das Grundrecht auf Datenschutz.

#### **VfGH 29.6.2012, G 206,207/10 – Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft**

Die von Mitgliedern des Kärntner Landtages gegen mehrere Bestimmungen des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes erhobenen Bedenken waren teilweise begründet:

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der KABEG durften landesverfassungsrechtlich nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Landtag aufgehoben oder abgeändert werden. Es ist als Umgehung dieses Erfordernisses verfassungswidrig dieses Beschlusserfordernis dadurch zu umgehen, dass mit einfacher Mehrheit die dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben auf ein neu geschaffenes, in anderer Weise als der Aufsichtsrat zusammengesetztes Organ („Expertenkommission“) übertragen werden.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 6 zweiter Satz Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz, mit der die Dienstverhältnisse der bei den Unternehmungen der KABEG beschäftigten Bediensteten dem Landesvertragsbedienstetenrecht unterstellt werden, und § 51 Abs. 7 Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz, wonach die einzelnen Krankenanstalten und Betriebe der KABEG als Betriebe iS des Arbeitsverfassungsrechts gelten sind verfassungswidrig; Regelungen dieses Inhalts stehen in Gesetzgebung in der Kompetenz des Bundes (Arbeitsrecht – Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG).

Keine Bedenken gegen die Unvereinbarkeitsregelung des § 16 Abs. 5 Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz unter dem Gesichtspunkt des Art. 7 Abs. 1 B-VG: Unter „aufrechter Geschäftsbeziehung zur KABEG“, deren Vorliegen von der Mitgliedschaft in der Expertenkommission ausschließt, sind weder Dienstverhältnisse noch Behandlungsverträge als Patient zu verstehen.

Das Weisungsrecht des Betriebsdirektors gem. § 29 Abs. 3 Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz gegenüber dem ärztlichen Leiter und dem Leiter des Pflegedienstes steht mit dem im Kranken- und Kuranstaltengesetz des Bundes grundsätzlich verankerten Konzept der kollegialen Betriebsführung nicht im Widerspruch. Diese Sonderstellung des Betriebsdirektors ist auf die Wirtschaftsführung und Wirtschaftsaufsicht beschränkt.

### **VfGH 29.6.2012, G 7/12 – Löschung strafrechtsbezogener Daten**

Die Regelung des § 75 Abs. 3 StPO, wonach im Zusammenhang mit einem strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren erhobene Daten „nach sechzig Jahren“ zu löschen sind, ist im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz verfassungskonform in dem Sinn zu verstehen, dass sie lediglich eine Höchstfrist statuiert, die einer vorzeitigen Löschung im Einzelfall in Abwägung aller berührten Interessen nicht entgegensteht.



**VfGH 30.6.2012, G 155/10 – Bettelverbot im Land Salzburg**

Das Bettelverbot gemäß § 29 Salzburger Landessicherheitsgesetz ist verfassungswidrig. Ein absolutes Bettelverbot, das auch das stille Erbitten von Zuwendungen erfasst, verstößt sowohl gegen das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes als auch – da in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig – gegen die Kommunikationsfreiheit des Art. 10 EMRK.

**VfGH 30.6.2012, G 51/11 – Betrieb von Pokersalons**

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof § 60 Abs. 24 Glücksspielgesetz teilweise als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Übergangsbestimmung ermöglicht es, Pokersalons auf Grund einer aufrechten gewerberechtlichen Bewilligung bis zur Erteilung einer Konzession nach dem Glücksspielgesetz, längstens jedoch bis 31. Dezember 2012, weiter zu betreiben. Wenn der Gesetzgeber eine bisher erlaubte Tätigkeit in Zukunft beschränkt, so ist dagegen vom Standpunkt des Gleichheitssatzes grundsätzlich nichts einzuwenden. Es ist dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen verwehrt, eine derartige Änderung der Rechtslage an eine Bedingung – die Erteilung einer Konzession – zu knüpfen, deren Eintritt für die Betroffenen nicht vorhersehbar ist.

**VfGH 30.6.2012, G 118/11 – Bettelverbot in Kärnten**

Das in § 27 Kärntner Landessicherheitsgesetz verankerte Verbot bestimmter Formen des Bettelns (einschließlich des gewerbsmäßigen Bettelns) ist nicht verfassungswidrig, weil (zum Unterschied von der Rechtslage in Salzburg – VfGH 30.6.2012, G 155/10) – das passive (stille) Betteln ausdrücklich für nicht strafbar erklärt ist.

**VfGH 30.6.2012, G 132/11 – Bettelverbot in Oberösterreich**

Die von Mitgliedern des Oö. Landtages gegen das Bettelverbot nach dem Oö. Polizeistrafgesetz (§ 1a) erhobenen Bedenken sind unbegründet:

Die Erlassung von gesetzlichen Regelungen gegen unerwünschte Formen des Bettelns fällt als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG) in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Die angefochtenen Bestimmungen genügen auch dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Da Bettelei weder als Erwerbstätigkeit noch als Ausdruck eines individuellen Lebensstils angesehen werden kann, verstößt das Bettelverbot nicht gegen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Erwerbsfreiheit bzw. gegen das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Wenn bestimmte Formen des Bettelns

für verboten erklärt werden, so liegt dies im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers; ein solches Verbot ist daher mit dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes vereinbar.

Die Ermächtigung der Gemeinden, mit der Überwachung des Bettelverbots Organe der öffentlichen Aufsicht zu betrauen, die nicht in das Gemeindeamt (den Magistrat) eingegliedert sind, steht mit Art. 117 Abs. 7 B-VG im Einklang. Die Kontrolle der Einhaltung des Bettelverbots ist dem Verwaltungsstrafrecht und damit dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen; soweit hierfür besondere Aufsichtsorgane bestellt werden, ist dies nicht als (allenfalls verfassungswidrige) Ausgliederung öffentlicher Aufgaben zu verstehen. Die Ermächtigung dieser Organe zur Festnahme von Personen ist von § 35 VStG gedeckt, sie verstößt daher nicht gegen das grundsätzliche verfassungsrechtliche Verbot der Erlassung von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichender Regelungen nach Art. 11 Abs. 2 B-VG.

#### **VfGH 30.6.2012, G 33/12 – Zurücknahme der Bewilligung von ärztlichen Hausapotheken**

Im Fall der Errichtung einer öffentlichen Apotheke ist – unter bestimmten Voraussetzungen – die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke innerhalb von drei Jahren zurückzunehmen (§ 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz). In Gemeinden, die von zwei Kassenvertragsärzten für Allgemeinmedizin betreut werden, ist die Hausapothekenbewilligung jedoch erst dann zurückzunehmen, wenn der Inhaber der Bewilligung das 65. Lebensjahr vollendet hat, spätestens jedoch 10 Jahre nach Rechtskraft der Apothekenkonzession (§ 62a Abs. 1 Apothekengesetz). Diese Sonderregelung verstößt gegen den Gleichheitssatz, weil sie öffentliche Apotheken in „Zwei-Kassenvertragsarzt-Gemeinden“ ohne sachlichen Grund gegenüber anderen Apotheken benachteiligt und weil eine derart lange Übergangsfrist weit über das hinausgeht, was unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln notwendig wäre.

#### **VfGH 30.6.2012, G 14/12 ua. – Gerichtsgebühren für Provisorialverfahren**

Nach dem Gerichtsgebührengesetz sind im Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen in erster Instanz entweder gar keine Gerichtsgebühren oder nur Gerichtsgebühren im Ausmaß der Hälfte des für ein Hauptverfahren anfallenden Pauschalsatzes zu entrichten. Demgegenüber wird bei der Regelung der Höhe der Gerichtsgebühren für Rechtsmittel nicht danach unterschieden, ob diese im Provisorial- oder im Hauptverfahren ergriffen werden; vielmehr ist vorgesehen,

dass für Rechtsmittel im Provisorialverfahren Gerichtsgebühren im Ausmaß des vollen für ein Rechtsmittel im Hauptverfahren vorgesehenen Pauschalsatzes zu entrichten sind (TP 2 Anm. 1a und TP 3 Anm. 1a).

Ungeachtet des dem Gesetzgeber im gegebenen Zusammenhang zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraums entbehrt eine Regelung, die in dieser Weise zwischen Verfahren erster Instanz und Rechtsmittelverfahren differenziert, der sachlichen Rechtfertigung. Diese Bestimmung ist auch deshalb gleichheitswidrig, weil nur im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht die Möglichkeit der Anrechnung der Gebühr im Hauptverfahren besteht.

### **VfGH 30.6.2012, K I-1/09 – Fliegerbomben**

Die Stadt Salzburg beanspruchte vom Bund den Ersatz von Kosten, die ihr durch Maßnahmen zur Auffindung von Fliegerbombenblindgängern entstanden sind. Nachdem sowohl die ordentlichen Gerichte als auch der Verfassungsgerichtshof im Verfahren gemäß Art. 137 B-VG ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über dieses Begehren abgelehnt hatten, stellte der Verfassungsgerichtshof – über Antrag auf Entscheidung dieses verneinenden Kompetenzkonfliktes – fest, dass dieser – aus dem Titel des Eigentumsrechts erhobene – Anspruch vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen ist.

### **VfGH 27.9.2012, U 688-690/12 – Entscheidungszuständigkeit im Asylgerichtshof bei behauptetem Eingriff in sexuelle Selbstbestimmung**

Gründet ein Asylwerber seine Furcht vor Verfolgung auf Eingriffe in seine sexuelle Selbstbestimmung und wird ein solcher Eingriff spätestens in der Beschwerde an den Asylgerichtshof behauptet, so ist, sofern der Asylwerber nicht anderes verlangt, eine allfällige Verhandlung im Asylgerichtshof von einem Einzelrichter desselben Geschlechts oder einem aus Richtern desselben Geschlechts bestehenden Senat durchzuführen (§ 20 Abs. 2 Asylgesetz 2005). Diese Regelung ist in dem Sinn zu verstehen, dass im Fall der Behauptung eines Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung die Rechtssache gleich bei ihrem Anfall einem Einzelrichter desselben Geschlechts oder einem aus Richtern desselben Geschlechts zusammengesetzten Senat zuzuweisen ist. Es liefe dem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter zuwider, wäre ein nicht mit Richtern desselben Geschlechts besetztes Organ des Asylgerichtshofes zur Entscheidung darüber berufen, ob eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist oder nicht.

**VfGH 29.9.2012, B 54/12 ua – Datenerhebung durch die E-Control**

Die gesetzliche Ermächtigung der Regulierungsbehörde E-Control, im Zusammenhang mit Marktuntersuchungen von Elektrizitätsunternehmen Daten über Mengen, Erlöse und Kosten, insbesondere zu den auf dem Großhandelsmarkt beschafften Energiemengen, zu erheben (§ 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 iVm § 21 Abs. 2 und § 34 E-Control-Gesetz), ist nicht verfassungswidrig.

Zwar betreffen sowohl die Marktuntersuchung als auch die abgefragten Daten die Tätigkeit dieser Unternehmen als Stromlieferanten und allenfalls Stromhändler und damit jenen Bereich des Elektrizitätsmarktes, der grundsätzlich keiner sektorspezifischen Wettbewerbsregulierung oder einer vergleichbaren Aufsicht durch die E-Control unterliegt. Die der E-Control eingeräumten Aufsichts- und Informationsrechte umfassen aber den Elektrizitätsmarkt und Elektrizitätsunternehmen als solchen. Diese allgemeine Elektrizitätsmarktaufsicht erlaubt es der Regulierungsbehörde, den zur Wahrnehmung der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht im liberalisierten Elektrizitätsmarkt zuständigen Behörden jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Diese Befugnis der E-Control tritt neben die (grundsatzgesetzlich) den Landesregierungen zugewiesene Aufgabe, den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung sowie den Umfang des Wettbewerbs zu überwachen.

Die in Rede stehenden Datenerhebungen verstoßen auch nicht gegen das Grundrecht auf Datenschutz. Insbesondere dürfen solche Datenerhebungen nur mit Bezug auf eine konkrete Aufgabe der E-Control und aus einem bestimmten Anlass (also nicht „auf Vorrat“) angeordnet werden. Dass der Regulierungsbehörde bei der Beurteilung der Frage, welche Auskünfte sie zur Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Überwachungsfunktion für erforderlich hält, ein gewisser Spielraum zukommt, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, zumal die E-Control zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist.

**VfGH 4.10.2012, B 321/12 – Energieabgabenvergütung**

Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, die Vergütung von Energieabgaben auf Produktionsbetriebe zu beschränken und Dienstleistungsbetriebe auszuschließen (§ 2 Abs. 1 Energieabgabenvergütungsgesetz). Diese Differenzierung findet ihre sachliche Rechtfertigung darin, dass Produktionsbetriebe dem internationalen Wettbewerb anders und intensiver ausgesetzt sind als Dienstleistungsbetriebe.

**VfGH 9.10.2012, B 121/11, B 137/11 – Begründung eingetragener Partnerschaften bei der Bezirksverwaltungsbehörde**

Im Hinblick darauf, dass die Ehe durch Art. 12 EMRK ausdrücklich der Partnerschaft von Mann und Frau vorbehalten ist, ist der Gesetzgeber nicht gezwungen, für gleichgeschlechtliche Partnerschaften in jeder Hinsicht gleiche Regelungen wie für die Ehe zu treffen. Vor diesem Hintergrund begegnet es aus verfassungsrechtlicher Sicht keinen Bedenken, dass nach dem Personenstandsgesetz (§§ 46, 47, 47a und 59a) Ehen vor der Personenstandsbehörde, eingetragene Partnerschaften hingegen vor der Bezirksverwaltungsbehörde zu begründen sind.

**VfGH 9.10.2012, G 64/10 – Amtshaftung wegen Säumnis eines Höchstgerichts**

Der Ausschluss der Amtshaftung für Entscheidungen der Höchstgerichte (§ 2 Abs. 3 AHG) dient dem Zweck, eine auch nur mittelbare Überprüfung höchstgerichtlicher Entscheidungen auszuschließen. Diese Regelung verstößt nicht gegen Art. 23 B-VG.

§ 2 Abs. 3 AHG schließt jedoch ebenso wenig wie die Parallelbestimmung des § 25 Asylgerichtshofgesetz eine Amtshaftung wegen rechtswidriger und schuldhafter Säumnis eines Höchstgerichts aus. Es gibt keinen sachlichen Grund, die Höchstgerichte, einschließlich des Verfassungsgerichtshofes selbst, ihrer Verpflichtung zur Entscheidung innerhalb angemessener Frist zu entheben.

**VfGH 11.10.2012, A 28/10, A 20/11 – Staatshaftung wegen Importbeschränkung für Tabakerzeugnisse**

Zwei Gesellschaften, die in der Tschechischen Republik bzw. in der Republik Slowenien nahe der Grenze zu Österreich Einkaufszentren betreiben, in denen sie Tabakerzeugnisse zu deutlich günstigeren Preisen als in Österreich verkaufen, beehrten vom Bund den Ersatz des Schadens, den sie dadurch erlitten hätten, dass nicht mit deutschsprachigen Warnhinweisen versehene Tabakerzeugnisse in den Jahren 2008–2010 nur in beschränkter Zahl für private Zwecke eingeführt werden durften (§ 7a Tabakgesetz).

Diese – aus dem Titel der unionsrechtlichen Staatshaftung erhobenen – Klagen waren zulässig, nicht aber begründet: Weder die Warenverkehrsfreiheit noch die Tabak-Richtlinie 2001/37/EG bezweckt den Schutz der Interessen von Personen, die Tabakerzeugnisse an Dritte abgeben, die allenfalls ihre Warenverkehrsfreiheit in Anspruch nehmen. Aber selbst wenn ein Verstoß gegen die genannte Richtlinie vorläge, erreichte er – im Hinblick auf eine Mitteilung der Europäischen Kom-

mission – zumindest nicht ein solches Gewicht, dass daraus ein Staatshaftungsanspruch abgeleitet werden könnte.

#### **VfGH 11.10.2012, B 1070/11 – Gemeinnützige Leistungen im Finanzstrafrecht**

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, in einem verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren Bestrafte gegenüber in einem gerichtlichen Finanzstrafverfahren Verurteilten dadurch zu benachteiligen, dass ihnen die Möglichkeit verwehrt wird, den Vollzug von (Ersatz)Freiheitsstrafen durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen abzuwenden. Eine am Gleichheitsgebot orientierte Auslegung des Finanzstrafgesetzes führt daher zu dem Ergebnis, dass die entsprechenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (§ 3 Abs. 1 und § 3a) sinngemäß auch im finanzstrafbehördlichen Vollstreckungsverfahren anzuwenden sind.

#### **VfGH 12.10.2012, G 134/10 – Bettelverbot in Wien**

Mit diesem Beschluss hat der Verfassungsgerichtshof einen gegen das Verbot des gewerbsmäßigen Bettelns in Wien (§ 2 Abs. 1 Landes-Sicherheitsgesetz) gerichteten Antrag einer Bettlerin als unzulässig zurückgewiesen:

Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz normiert kein absolutes Bettelverbot, sondern erklärt nur bestimmte Formen des Bettelns einschließlich des gewerbsmäßigen Bettelns für strafbar. Da die Antragstellerin behauptet hat, wegen ihrer sozialen Notlage dem stillen Betteln nachzugehen, und dieses Verhalten nicht als gewerbsmäßig qualifiziert werden kann, greift die angefochtene Bestimmung nicht in ihre Rechtssphäre ein.

#### **VfGH 27.11.2012, G 77/12 – Grunderwerbsteuer**

Die Heranziehung des Einheitswertes als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer (§ 6 Grunderwerbsteuergesetz) verstößt gegen das auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot. Die Bewertung von Grundstücken mit dem Einheitswert (bei Erwerbsvorgängen ohne Gegenleistung) wäre unbedenklich, sofern der Einheitswert annähernd dem Verkehrswert, wie er im Wert der Gegenleistung zum Ausdruck kommt, entspricht. Wenn der Gesetzgeber aber eine Aktualisierung der Einheitswerte über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten unterlässt bzw. verhindert, dann löst er damit Verwerfungen und Unstimmigkeiten im Steuersystem aus, die ab einem bestimmten Zeitpunkt auch mit Gründen der Verwaltungsökonomie nicht mehr gerechtfertigt werden können.

**VfGH 28.11.2012, G 47/12 ua. – Vorratsdatenspeicherung**

Mit diesem Beschluss hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Gültigkeit der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie 2006/24/EG sowie zur Auslegung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt. Diesem Ersuchen liegen Anträge der Kärntner Landesregierung und von Einzelpersonen zugrunde, in denen die Verfassungswidrigkeit jener Gesetzesbestimmungen behauptet wird, mit denen die genannte Richtlinie in das österreichische Recht umgesetzt wird.

**VfGH 29.11.2012, G 66/12, G 67/12 – Staatsbürgerschaftserwerb durch uneheliche Kinder**

Die Regelung des Staatsbürgerschaftsgesetzes (§ 7 Abs. 3), wonach Kinder, deren Vater österreichischer Staatsbürger ist und deren Mutter eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, nur unter bestimmten, im Wesentlichen für Fremde allgemein geltenden Voraussetzungen die Staatsbürgerschaft erwerben können, verstößt gegen Art. 14 iVm Art. 8 EMRK. Der im Familienrecht begründete grundsätzliche Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Vaterschaft bildet zwar einen Umstand, der es rechtfertigen kann, den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch ein uneheliches Kind nicht allein durch die Abstammung eintreten zu lassen, sondern von einem Verfahren abhängig zu machen. Es ist aber unverhältnismäßig, uneheliche Kinder demselben Regime zu unterstellen wie Fremde überhaupt.

**VfGH 3.12.2012, B 990/12 – Volksbefragung über „Grüne Zonen“ in Mödling**

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde gegen die Abweisung eines auf die NÖ Gemeindeordnung gestützten Antrages auf Durchführung einer Volksbefragung zur Frage, ob in Mödling „Grüne Zonen“ errichtet werden sollen, abgewiesen. Da die Gemeinde ermächtigt ist, das Abstellen von Kraftfahrzeugen in solchen Zonen für gebührenpflichtig zu erklären, ist die Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass diese Volksbefragung „ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss“ gehabt hätte; abgabenrechtliche Angelegenheiten können aber nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

**VfGH 3.12.2012, G 74/12 – Aufhebung von Einreiseverboten**

Der Ausschluss der gänzlichen Aufhebung von Einreiseverboten und die Regelung, dass nur für höchstens fünf Jahre erlassene Einreiseverbote auf die Hälfte

des festgesetzten Zeitraumes herabgesetzt werden können (§ 60 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz), stehen im Widerspruch mit Art. 8 EMRK, weil es der zuständigen Behörde dadurch verwehrt ist, den Aufenthalt eines Fremden im Bundesgebiet auch in solchen Fällen zu ermöglichen, in denen dies von Art. 8 EMRK geboten wäre.

#### **VfGH 6.12.2012, B 1337/11 ua. – Lotteriekonzession**

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof Beschwerden gegen die Abweisung von Anträgen auf Erteilung der Lotteriekonzession abgewiesen. Die Regelungen des Glücksspielgesetzes (§ 14) über die Zuteilung der Lotteriekonzession liegen – auch mit Blick auf die Sozialschädlichkeit des Glücksspiels – im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

#### **VfGH 6.12.2012, G 64/11 – Bettelverbot in der Steiermark**

§ 3a Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz, mit dem das Betteln für verboten erklärt wird, ist verfassungswidrig. Die Ermächtigung der Gemeinden, das Betteln in bestimmten Bereichen zu erlauben, ändert nichts daran, dass diese Gesetzesbestimmung ein absolutes, alle Formen des Bettelns umfassendes Verbot normiert; ein solches Verbot verstößt aber sowohl gegen das Gleichheitsgebot als auch gegen Art. 10 EMRK.

#### **VfGH 6.12.2012, V 24/12 – Treibstoffpreisrechner**

Die Verpflichtung von Tankstellenbetreibern zur Meldung der ausgezeichneten Preise für bestimmte Treibstoffe an die Preistransparenzdatenbank der E-Control begegnet aus verfassungsrechtlicher Sicht ebenso wenig Bedenken wie die Betrauung der E-Control mit dem Betrieb dieser Datenbank. Diese Meldeverpflichtung ist nur insoweit als gesetzwidrig zu beurteilen, als sie sich auch auf solche Daten (über vorhandene Serviceeinrichtungen) bezieht, die mit den Treibstoffpreisen in keinem sachlichen Zusammenhang stehen.

#### **VfGH 12.12.2012, G 75/12 – Zertifizierung von Deutschkursen**

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof die Betrauung des Österreichischen Integrationsfonds mit der Zertifizierung von Deutschkursen für Fremde, die einen Aufenthaltstitel anstreben, und dem Widerruf dieser Zertifizierung (§ 16 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) als verfassungswidrig erkannt. Es steht im Widerspruch mit Art. 20 Abs. 1 B-VG, einem selbständigen Rechtsträger hoheitliche Befugnisse zu übertragen, ohne den obersten Organen der Vollzie-



hung ein Weisungsrecht gegenüber den Organen dieses Rechtsträgers einzuräumen.

**VfGH 13.12.2012, G 137/11 – Akteneinsicht im Strafprozess**

Der Ausschluss des Beschuldigten von der Möglichkeit, Kopien von Bild- und Tonaufnahmen zu erhalten, die in einem Strafverfahren als Beweismittel verwendet werden (§ 52 Abs. 1 StPO), verstößt gegen das Gebot der Waffengleichheit als Wesenszug eines fairen Verfahrens iSd Art. 6 EMRK.

## 4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE

### 4.1. Verfassungstag

Am 1. Oktober feierte der Verfassungsgerichtshof mit seinem traditionellen Verfassungstag die 92. Wiederkehr der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz und damit die Einrichtung des Verfassungsgerichtshofes. Der diesjährige Festakt fand am neuen Standort des Verfassungsgerichtshofes im Gebäude Freyung 8 statt. Den Grußworten des Bundespräsidenten Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer und der Eröffnungsrede des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes folgte die vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland Prof. Dr. Andreas Voßkuhle gehaltene Festrede.



*Bundespräsident Dr. Heinz Fischer am Verfassungstag 2012*

Sein Vortrag über „Verfassungsgerichtsbarkeit und europäische Integration“, der die schwierige Rolle der Verfassungsgerichte im europäischen Integrationsprozess näher beleuchtete, fand beim hochrangigen Publikum und insbesondere der interessierten Fachwelt großen Anklang.



*Präsident Prof. Dr. Andreas Voßkuhle während seiner Rede  
am Verfassungstag 2012*

Wie schon die vorangegangenen Festreden wurden auch jene des diesjährigen Verfassungstages in Zusammenarbeit mit dem Verlag Österreich publiziert und die Broschüre noch im November 2012 versandt.

#### **4.2. Besuche ausländischer Delegationen**

Im Fokus der internationalen Kontakte des Verfassungsgerichtshofes stand 2012 die Ausrichtung der sog. Vorkonferenz zum XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte über dessen Zielsetzung und Organisation im nachfolgenden Berichtspunkt Näheres nachzulesen ist.

Trotz der Herausforderung, eine Konferenz auf internationaler Ebene auszurichten, hat der Gerichtshof auch im Berichtsjahr die bilateralen Kontakte, insbesondere mit den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten, fortgesetzt.

Der Verfassungsgerichtshof Österreichs empfing das Verfassungsgericht der Republik Tschechiens zu einem Erfahrungsaustausch und war selbst zu Gast beim

Schweizerischen Bundesgericht, mit dem kontinuierlich der Fachaustausch gepflogen wird.

Fachgespräche auf multilateraler Ebene führte der österreichische Verfassungsgerichtshof zudem im Rahmen des sog. Sechser-Treffens in Luxemburg mit Delegationen des deutschen Bundesverfassungsgerichts, des Schweizerischen Bundesgerichts, des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein sowie der beiden europäischen supranationalen Gerichte. Ausgerichtet wurde dieses Treffen vom Gerichtshof der Europäischen Union.



*Delegation des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik unter Leitung des Präsidenten JUDr. Pavel Rychetský (1. Reihe zweiter von links)*

An der Jubiläumsfeier zum 60-jährigen Bestehen des Gerichtshofes der Europäischen Union nahm der Präsident, an Jubiläumsfeierlichkeiten verschiedener Verfassungsorgane der Republik Kasachstan die Vizepräsidentin teil. Bei der Jubiläumsfeier des Verfassungsgerichtes von Rumänien vertrat Frau Univ.-Prof. Dr. Kucsko-Stadlmayer den österreichischen Verfassungsgerichtshof. Im Dezember nahm Präsident Holzinger als Festredner am Verfassungstag des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien teil.



*Präsident SC i.R. Univ.-Prof. Dr. Gerhart Holzinger als Festredner  
am Verfassungstag des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien*



*Vizepräsidentin Bierlein bei der Ibero-amerikanischen Konferenz in Cadiz  
(1. Reihe, Mitte; Foto aufgenommen in der Gründungskirche  
der Verfassung von Cadiz)*

Zu kurzen Informationsbesuchen wurden parlamentarische Abgeordnete der Republik Tschechien, eine Delegation des deutschen Justizministeriums, Höchst-richter, Präsidenten und Vorsitzende des bulgarischen und des koreanischen Verfassungsgerichts, des deutschen Bundesgerichtes sowie des tunesischen Verfassungsrates empfangen.

Als Repräsentanten des XVI. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte nahmen der Präsident am Kongress der Vereinigung asiatischer Verfassungsgerichte (AACC) und die Vizepräsidentin an der Ibero-amerikanischen Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit sowie am 6. Kongress der Vereinigung der die französische Sprache verwendenden Verfassungsgerichte (ACCPUF) teil.

#### **4.3. Kongressvorbereitungen 2012 und 2014**

Im Herbst 2009 hatte sich der Verfassungsgerichtshof beworben, den XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte 2014 in Wien auszurichten. Hintergrund dieser Bewerbung war zum einen die Gründungsmitgliedschaft des österreichischen Verfassungsgerichtshofes 1972 und zum anderen die Konferenz, die 1978 mit vier Mitgliedern in Wien stattfand, nun mit ihren vierzig Vollmitgliedern wieder nach Wien zu holen.

Zur Vorbereitung des XVI. Kongresses hat der Verfassungsgerichtshof die Präsidenten der Mitgliedergerichte für die Tage von 9. bis 11. September 2012 zur Präsidenten-Runde 2012 – auch Vorkonferenz genannt – nach Wien eingeladen.

Anlässlich dieser Vorbereitungskonferenz haben die Präsidenten die organisatorischen Vorgaben für den Kongress beschlossen. Inhaltlich ging es insbesondere um die Festlegung des Fachthemas für den XVI. Kongress und damit um den Gegenstand der fachlichen Auseinandersetzung.

Dieses Treffen zeichnete sich aber insbesondere auch dadurch aus, dass die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte im Jahr 2012 ihr 40-jähriges Bestehen feierte. Aus Anlass dieses Jubiläum wurden die Konferenzteilnehmer sowohl vom Herrn Bundespräsidenten empfangen als auch in das Bundeskanzleramt eingeladen.



*Die Teilnehmer an der Präsidenten-Runde 2012*

Der Kongress selbst wird 2014 in den Tagungsräumen der Hofburg stattfinden.

## **5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE**

### **5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien**

Der Mediensprecher des Verfassungsgerichtshofes stellte 2012, wie in den vergangenen Jahren, ein umfangreiches Serviceangebot für die Medien zur Verfügung. Die primäre Aufgabe der Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofes war es zum einen, durch die entsprechenden Informationen dafür zu sorgen, dass über die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes journalistisch vereinfacht und inhaltlich zutreffend berichtet wird. Zum anderen war der Mediensprecher auch erste Anlaufstelle der Journalistinnen und Journalisten, die rasch, unkompliziert und nicht an Dienstzeiten gebunden mit entsprechenden Informationen versorgt wurden. Hingewiesen wird, dass es im Jahr 2012 eine Reihe von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes gab, die im besonderen Maße im Blickpunkt der Medien standen (nur beispielhaft: Beschwerden gegen Einhebung von Studienbeiträgen durch die Universitäten selbst). Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes setzte die bewährte Praxis, nach Abschluss der Sessionen über zugestellte Entscheidungen in Rahmen von Pressekonferenzen zu informieren, fort.

### **5.2. Bürgerservice und Vortragstätigkeit**

Das Bürgerservice des Präsidiums beantwortet jene schriftlichen Anfragen von Bürgern, die einer geschäftsordnungsgemäßen Behandlung durch den Gerichtshof nicht zugänglich sind. Es handelt sich dabei um schriftliche oder auch um elektronisch eingebrachte Anfragen, um deren Erledigung sich das Bürgerservice – neben zahlreichen telefonischen Auskünften – kümmert. Im Berichtsjahr wurden 205 Anfragen postalisch und 220 per Email beantwortet (darunter ein bemerkenswerter Anteil von E-Mail-Anfragen internationaler Herkunft).

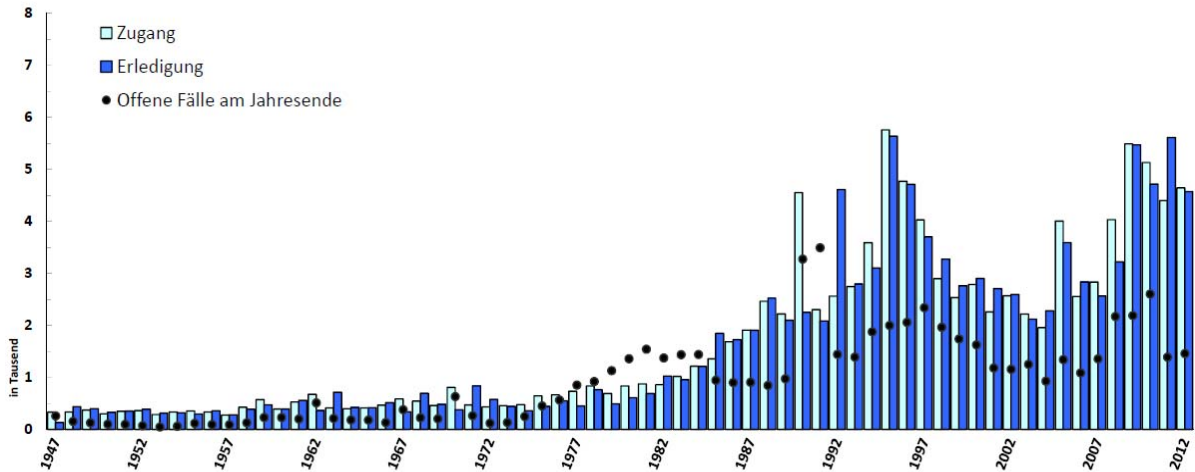
Nach wie vor hoch ist Interesse von Studenten aus dem In- und Ausland, aber auch von Schülern und sonstigen Interessierten, den Verfassungsgerichtshof zu besuchen. Bei den Führungen dieser diversen Gruppen wurde die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit vorgestellt und Gelegenheit zur Diskussion gegeben.



Neben der Betreuung von Besuchergruppen und Fachveranstaltungen im Verfassungsgerichtshof eröffnet die umfangreiche Vortragstätigkeit des Präsidenten, der Vizepräsidentin und der Mitglieder des Gerichtshofes Gelegenheit, Außenstehenden im In- und Ausland näheren Einblick in die Aufgaben und die Funktionsweise des Verfassungsgerichtshofes zu vermitteln. Das Wissen über und Verständnis für die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes helfen, das Vertrauen der Bevölkerung in die wirksame Besorgung der Aufgaben zu stärken.

## 6. STATISTIKEN

### 6.1. Grafische Darstellung der Entwicklung seit 1947



Anmerkung: Die Darstellung wurde hinsichtlich der Jahre 1996 und 1997 um die Beschwerden einer Serie zur Mindestkörperschaftsteuer bereinigt; vgl. im Detail dazu die Erläuterungen in den Fußnoten 7 bis 10 zur tabellarischen Übersicht unter Pkt. 6.2.

## 6.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 <sup>3</sup>	2252	3278 <sup>4</sup>
1991	2304	2086	3496 <sup>5</sup>
1992	2561	4613 <sup>6</sup>	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 <sup>7</sup>	5638 <sup>8</sup>	2003
1996	15894 <sup>9</sup>	4714	13182 <sup>10</sup>

<sup>3</sup> Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

<sup>4</sup> Siehe FN 3.

<sup>5</sup> Siehe FN 3.

<sup>6</sup> Siehe FN 3.

<sup>7</sup> Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

<sup>8</sup> Siehe FN 7.

<sup>9</sup> Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

<sup>10</sup> Siehe FN 9.

<b>1997</b>	4029	14869 <sup>11</sup>	2342
<b>1998</b>	2897	3272	1967
<b>1999</b>	2535	2760	1742
<b>2000</b>	2789	2902	1629
<b>2001</b>	2261	2706	1184
<b>2002</b>	2569	2594	1159
<b>2003</b>	2217	2122	1254
<b>2004</b>	1957	2280	931 <sup>12</sup>
<b>2005</b>	4028 <sup>13</sup>	3594 <sup>14</sup>	1365 <sup>15</sup>
<b>2006</b>	2558 <sup>16</sup>	2834 <sup>17</sup>	1089
<b>2007</b>	2835	2565	1359
<b>2008</b>	4036 <sup>18</sup>	3221 <sup>19</sup>	2174
<b>2009</b>	5489 <sup>20</sup>	5471 <sup>21</sup>	2192
<b>2010</b>	5133 <sup>22</sup>	4719	2606
<b>2011</b>	4400 <sup>23</sup>	5613	1393
<b>2012</b>	4643 <sup>24</sup>	4574	1462

<sup>11</sup> Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

<sup>12</sup> Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>13</sup> Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>14</sup> Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>15</sup> Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>16</sup> Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>17</sup> Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

<sup>18</sup> Davon entfielen 1525 Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

<sup>19</sup> Diese Zahl enthält 423 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

<sup>20</sup> Diese Zahl enthält 3449 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 9 gegen Bescheide des UBAS und des Bundesasylamtes.

<sup>21</sup> Diese Zahl enthält 3192 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes und 18 gegen Entscheidungen des UBAS und des Bundesasylamtes.

<sup>22</sup> Diese Zahl enthält 2911 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

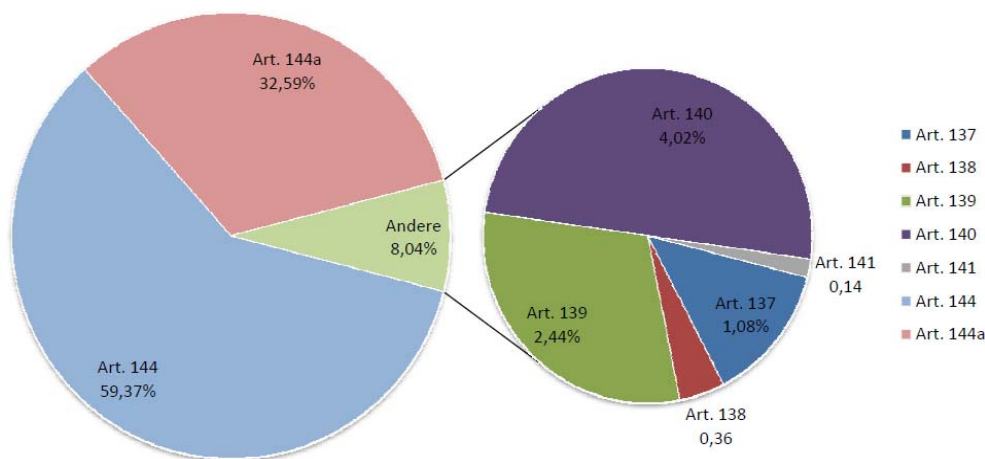
<sup>23</sup> Diese Zahl enthält 2578 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

<sup>24</sup> Diese Zahl enthält 2770 Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

### 6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

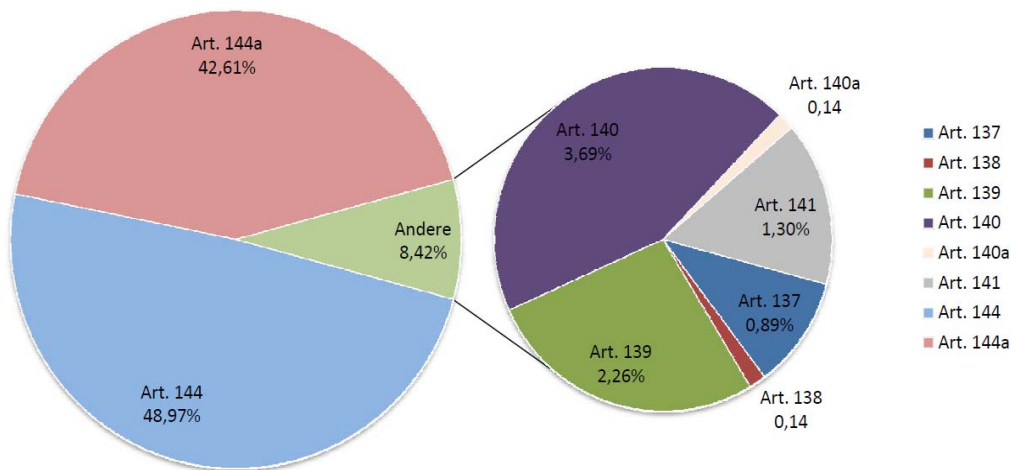
Offene Fälle zum 1.1.2012:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2009	1	1	0	3	0	0	0	0	9	0	14
2010	6	1	0	1	11	0	0	0	105	4	128
2011	8	3	0	30	45	0	2	1	712	450	1251
<b>Summe</b>	15	5	0	34	56	0	2	1	826	454	1393



## Offene Fälle zum 31.12.2012:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2010	1	0	0	1	3	0	0	0	44	0	49 <sup>25</sup>
2011	0	0	0	2	4	0	0	0	192	3	201 <sup>26</sup>
2012	12	2	0	30	47	2	19	0	480	620	1212 <sup>27</sup>
Summe	13	2	0	33	54	2	19	0	716	623	1462



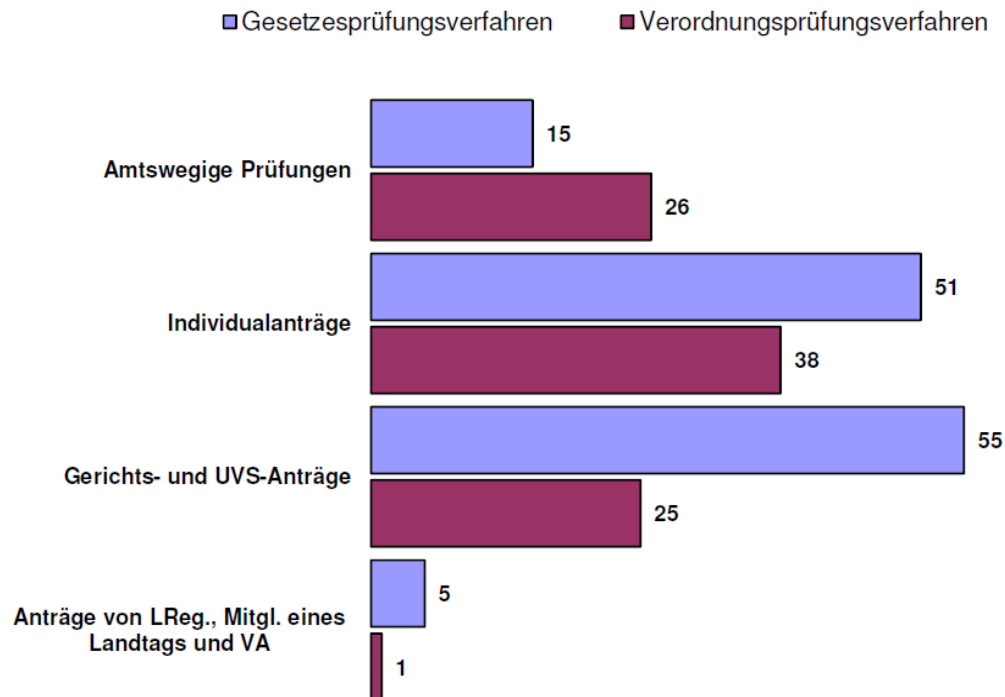
<sup>25</sup> In der Märzsession 2013 wurden 35 dieser Fälle erledigt.

<sup>26</sup> In der Märzsession 2013 wurden 132 dieser Fälle erledigt.

<sup>27</sup> In der Märzsession 2013 wurden 630 dieser Fälle erledigt.

## 6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren

Grafische Darstellung der im Jahr 2012 erledigten Normenprüfungsverfahren:



Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der im Jahr 2012 erledigten Normenprüfungsverfahren:

Gesetzesprüfungsverfahren	GZ	davon zurückgewiesen bzw. eingestellt		davon zumindest tlw. aufgehoben		geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	
Amtswegige Prüfungen	15	0	13	2	14	12	2	
Individualanträge	51	26	3	5	35	3	32	
Gerichts- und UVS-Anträge	55	13	14	29	15	7	8	
Anträge von Landesregierungen und Drittelanträge von Mitgliedern eines Landtags	5	0	3	2	4	2	2	
<b>Summe</b>	<b>126</b>	<b>39</b>	<b>33</b>	<b>38</b>	<b>68</b>	<b>24</b>	<b>44</b>	

<b>Verordnungs- prüfungsverfahren</b>	<b>GZ</b>	<b>davon zurückge- wiesen bzw. eingestellt</b>	<b>davon zumindest tlw. aufgehoben</b>	<b>davon nicht aufgehoben</b>	<b>geprüfte Normen</b>	<b>davon zumindest tlw. aufgehoben</b>	<b>davon nicht aufge- hoben</b>
<b>Amtswegige Prüfungen</b>	26	1	17	7	13	11	2
<b>Individualanträge</b>	38	29	3	5	30	2	28
<b>Gerichts- und UVS-Anträge</b>	25	8	3	14	15	3	12
<b>Anträge der Volksanwaltschaft</b>	1	1	0	0	1	0	1
<b>Summe</b>	90	39	23	26	59	16	43

### 6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

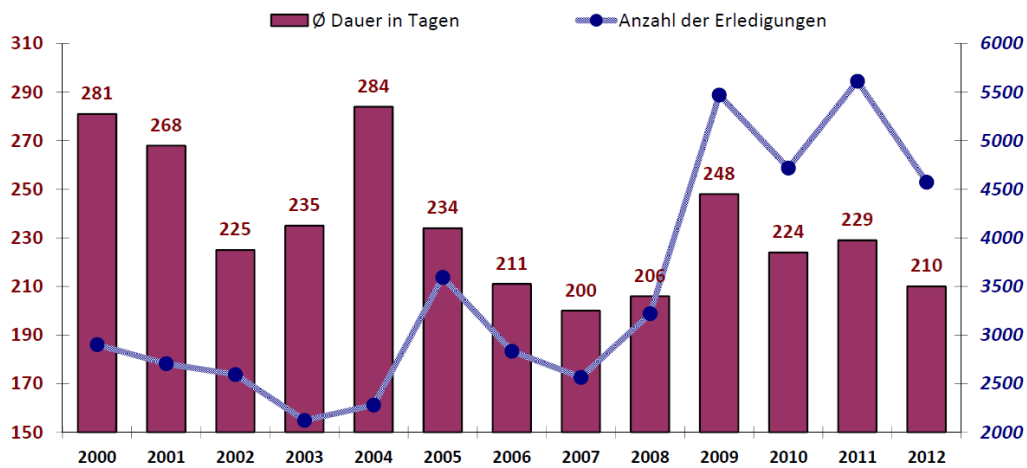
Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ergeben kann.

*Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Abfertigung:*

	<b>Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)</b>
<b>2000</b>	281
<b>2001</b>	268
<b>2002</b>	225
<b>2003</b>	235
<b>2004</b>	284
<b>2005</b>	234
<b>2006</b>	211
<b>2007</b>	200



<b>2008</b>	206
<b>2009</b>	248
<b>2010</b>	224
<b>2011</b>	229
<b>2012<sup>28</sup></b>	210
<b>mehrfähriger Durchschnitt (2000–2011)</b>	235 (= rd. 8 Monate)



<sup>28</sup> Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer noch erheblich kürzer ist, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer für die Jahre 2009 bis 2012 nicht berücksichtigt.

## 6.6. Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2012 mit Sachentscheidung beendet wurden

### 6.6.1. Amtswegige Prüfungen

Stattgaben	
<b>ApothekenG</b> § 62a G 33/12 30. Juni 2012	§ 62a Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGebl. 5/1907, idF BGBl. I 41/2006 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>AsylG</b> § 75 G 41/12 15. Juni 2012	Die Wortfolge „bis spätestens 31. Oktober 2011“ in § 75 Abs. 16 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I 100, idF BGBl. I 38/2011 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>BDG</b> § 4a G 123/11 2. März 2012	Die Wortfolge „um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung“ in § 4a Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. 333, idF BGBl. I 53/2007 war verfassungswidrig.
<b>FremdenpolizeiG</b> § 60 G 74/12 3. Dezember 2012	§ 60 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. I 100, idF BGBl. I 38/2011 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>GerichtsgebührenG</b> TP 2 und 3 G 14/12 30. Juni 2012	Anm. 1a zu Tarifpost 2 und Anm. 1a zu Tarifpost 3 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. 501/1984, idF BGBl. I 29/2010 werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit 30. Juni 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>GrunderwerbsteuerG</b> § 6	§ 6 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987, BGBl. 309, idF BGBl. I 142/2000 wird als verfas-

<p>G 77/12 27. November 2012</p>	<p>sungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2014 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>JagdG Ktn</b> § 37 G 10/12 ua 12. Juni 2012</p>	<p>Die Wortfolge „und der Landesvorstand der Kärntner Jägerschaft die Gleichwertigkeit der Prüfung anerkannt“ in § 37 Abs. 7 lit. c des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. 21, idF LGBl. 33/2010 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>NamensänderungsG</b> § 2 G 131/11 3. März 2012</p>	<p>Die Wortfolge „und dies gemeinsam mit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft beantragt“ in § 2 Abs. 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes, BGBl. 195/1988, idF BGBl. I 135/2009 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>Niederlassungs- und Aufenthaltsg</b> § 16 G 75/12 12. Dezember 2012</p>	<p>§ 16 Abs. 2 und 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I 100/2005, war gesetzwidrig.</p>
<p><b>PensionsO Wr</b> § 46 G 8,9/12 20. Juni 2012</p>	<p>§ 46 der Wiener Pensionsordnung 1995 (Wr. PO 1995), LGBl. für Wien 67, idF LGBl. für Wien 48/2003 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>Ruhe- und VersorgungsgenußzulageG Wr</b> § 5 G 8,9/12 20. Juni 2012</p>	<p>§ 5 Abs. 4 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien 72, idF LGBl. für Wien 18/1999 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>WasserrechtsG</b> §§ 55, 102</p>	<p>§ 55 Abs. 1 lit. g und die Wortfolgen „, im Fall der Parteistellung (§ 102 Abs. 1 lit. h) beizuziehen“</p>

G 126/11 16. März 2012	sowie „in allen behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie“ in § 55 Abs. 4 sowie § 102 Abs. 1 lit. h des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. 215, idF BGBl. I 87/2005 waren verfassungswidrig.
---------------------------	--

### Abweisungen

<b>KriegsopferabgabeG Vbg</b> §§ 2, 3, 5, 6 G 6/12 13. Juni 2012	§ 2 Abs. 4 erster Satz, § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 zweiter Satz und § 6 Abs. 6 des Kriegsopferabgabegesetzes, Vorarlberger LGBl. 40/1989, in der Fassung der Novelle Vorarlberger LGBl. 9/2011 werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
<b>StPO</b> § 75 G 7/12 29. Juni 2012	§ 75 Abs. 3 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. 631, idF BGBl. I 19/2004 wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

### 6.6.2. Individualanträge

#### Stattgaben

<b>GlücksspielG</b> § 60 G 51/11 30. Juni 2012	Die Wortfolge „zur Erteilung einer Konzession im Sinne des § 22, längstens bis“ in § 60 Abs. 24 des Glücksspielgesetzes, BGBl. 620/1989, idF BGBl. I 73/2010 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>LandessicherheitsG Sbg</b> § 29 G 155/10 30. Juni 2012	§ 29 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl. 57/2009, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>Landes-SicherheitsG Stmk</b> § 3a G 64/11 6. Dezember 2012	§ 3a des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl. 24/2005, idF LGBl. 37/2011 wird als verfassungswidrig aufgehoben. § 3a des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes, LGBl. 24/2005, idF LGBl. 88/2005 tritt wieder in Kraft.

<b>Abweisungen</b>	
<b>GlücksspielG</b> § 60 G 51/11 30. Juni 2012	Der Antrag, die Worte „Bis“ und „31.12.2012“ in § 60 Abs. 24 des Glücksspielgesetzes, BGBl. 620/1989, idF BGBl. I 73/2010 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>HundehalteG NÖ</b> §§ 2, 8 G 71/11 ua 11. Juni 2012	Der Antrag, das Wort „Rottweiler“ in § 2 Abs. 2 und die Wortfolge „§ 2 und“ in § 8 Abs. 4 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001-1, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>ÖffnungszeitenG</b> §§ 3, 4, 5 G 66/11 14. Juni 2012	Der Antrag, § 3 zweiter Satz, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I 48, idF BGBl. I 62/2007 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>PostmarktG</b> § 34 G 97/11 16. März 2012	Der Antrag, § 34 Abs. 8, 9 und 10 des Postmarktgesetzes, BGBl. I 123/2009, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>RaumordnungsG NÖ</b> § 17 G 131/10 8. März 2012	Der Antrag, das Wort „ausschließlich“ in § 17 Abs. 5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

### 6.6.3. Gerichts- und UVS-Anträge

<b>Stattgaben</b>	
<b>ABGB</b> § 166 G 114/11 LG ZRS Wien 28. Juni 2012	Der Satz „Mit der Obsorge für das uneheliche Kind ist die Mutter allein betraut.“ in § 166 ABGB idF BGBl. I 135/2000 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Jänner 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>GerichtsgebührenG</b> TP 2 und 3 G 30/12 OGH 30. Juni 2012	Anm. 1a zu Tarifpost 2 und Anm. 1a zu Tarifpost 3 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. 501/1984, idF BGBl. I 29/2010 werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit 30. Juni 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
<b>GerichtsgebührenG</b>	Anm. 1a zu Tarifpost 2 des Gerichtsgebührengeset-

<p>TP 2 G 42/12 VwGH 30. Juni 2012</p>	<p>zes, BGBl. 501/1984, idF BGBl. I 29/2010 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit 30. Juni 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>MindestsicherungsG Ktn</b> § 12 G 56/11 ua UVS Ktn 12. Oktober 2012</p>	<p>§ 12 Abs. 4 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. für Kärnten 15/2007, idF LGBl. für Kärnten 8/2010 war bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 verfassungswidrig. § 12 Abs. 4 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. für Kärnten 15/2007 idF LGBl. für Kärnten 8/2010 ist auch in den zu den Zlen. KUVS-1331/4/2010, KUVS-1579/2/2010, KUVS-1416/8/2010, KUVS-1549/6/2010 und KUVS-1582/7/2010 beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Kärnten anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.</p>
<p><b>StaatsbürgerschaftsG</b> § 7 G 66/12, G 67/12 VwGH 29. November 2012</p>	<p>Das Wort „Eheliche“ in § 7 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes, BGBl. 311, werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>StGB</b> § 72 G 23/12 OLG Wien 29. November 2012</p>	<p>Das Wort „unehelichen“ in § 72 Abs. 1 Strafgesetzbuch, BGBl. 60/1974, idF BGBl. I 135/2009, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p><b>StPO</b> § 52 G 137/11 OLG Wien 13. Dezember 2012</p>	<p>Die Wortfolge „bezieht sich jedoch nicht auf Ton- oder Bildaufnahmen und“ in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. 631 idF BGBl. I 52/2009, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Die aufgehobene Wortfolge ist in allen dem Antrag zugrunde liegenden Strafverfahren bei den Gerichten nicht mehr anzuwenden.</p>
<p><b>ZPO</b> § 500 G 78/12</p>	<p>Die Wortfolge „und 60 Abs2“ in § 500 Abs. 3 der Zivilprozessordnung, RGBl. 113/1895, idF BGBl.</p>

OGH 29. November 2012	I 140/1997 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
--------------------------	--

<b>Abweisungen</b>	
<b>AbfallwirtschaftsG</b> § 79 G 37/12 ua UVS Vbg 20. September 2012	Die Anträge, die Wortfolge „; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 3630 € bedroht“ in § 79 Abs. 1 und die Wortfolge „; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 1800 € bedroht“ in § 79 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I 102, idF BGBl. I 43/2007 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.
<b>AsylgerichtshofG</b> § 25 G 64/10 OLG Wien 9. Oktober 2012	Der Antrag, § 25 des Asylgerichtshofgesetzes, BGBl. I 4/2008, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>Bundesstraßen-MautG</b> § 20 G 135/11 UVS Tirol 6. März 2012	Der Antrag, § 20 Abs. 2 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, BGBl. I 109, idF BGBl. I 135/2008 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>FremdenpolizeiG</b> §§ 76, 77, 80, 83 G 140/11 ua UVS OÖ 3. Oktober 2012	Die Anträge, § 76 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, die Wortfolge „, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann“ in § 77 Abs. 1, die Wortfolge „Ein- oder“ in § 80 Abs. 4 Z 2 und § 83 Abs. 2 Z 2 des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. I 100/2005, idF BGBl. I 38/2011 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.
<b>GlücksspielG</b> § 52 G 4/12 ua UVS OÖ 14. Juni 2012	Die Anträge, die Wendung „53,“ im zweiten Satz des § 52 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. 620/1989, idF BGBl. I 111/2010 als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.
<b>JagdabgabeG OÖ</b> § 3 G 36/11 UVS OÖ 29. Februar 2012	Der Antrag, § 3 des Oö. Jagdabgabegesetzes, LGBl. 10/1967, idF LGBl. 90/2001 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

<b>LuftfahrtG</b> § 10 G 58/12 LG St. Pölten 10. Oktober 2012	Der Antrag, die Wortfolge „und Freiballonen“ in § 10 Abs. 1 lit. c des Luftfahrtgesetzes, BGBl. 253/1957, idF BGBl. I 83/2008 als verfassungswidrig aufheben, wird abgewiesen.
<b>MindestsicherungsG Ktn</b> Art. IV Abs. 6 G 56/11 ua UVS Ktn 12. Oktober 2012	Der Antrag, Art. IV Abs. 6 des Gesetzes vom 26. November 2009, mit dem das Gesetz zur Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung (Kärntner Chancengleichheitsgesetz - K-ChG) erlassen sowie das Kärntner Grundversorgungsgesetz und das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert werden, LGBl. für Kärnten 8/2010, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>StVO</b> § 66 G 158/10 UVS Wien 2. März 2012	Der Antrag, § 66 Abs. 1 zweiter Satz der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159, idF BGBl. I 52/2005 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

#### 6.6.4. Anträge von Landesregierungen

<b>Stattgaben</b>	
<b>GebührenG</b> § 35 G 32/12 LReg Wien 11. Dezember 2012	Der letzte Satz des § 35 Abs. 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267, idF BGBl. I 76/2011 wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

#### 6.6.5. Anträge von Mitgliedern eines Landtages

<b>Stattgaben</b>	
<b>Landeskrankenanstalten-BetriebsG Ktn</b> §§ 3, 13a, 51 G 206/10 ua LT Ktn 29. Juni 2012	§ 3 Abs. 6 zweiter Satz, § 13a Abs. 1 und § 51 Abs. 7 des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes (K-LKABG), LGBl. für Kärnten 44/1993, idF LGBl. für Kärnten 74/2010 werden als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 in Kraft.



Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

### Abweisungen

<b>Landeskrankenanstalten-BetriebsG Ktn</b> §§ 16, 21, 29 G 206/10 ua LT Ktn 29. Juni 2012	Der Antrag, § 16 Abs. 5, § 21 Abs. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 3 zweiter und dritter Satz des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes (K-LKABG), LGBl. 44/1993, idF LGBl. 74/2010 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>LandessicherheitsG Ktn</b> § 27 G 118/11 LT Ktn 30. Juni 2012	Der Antrag, in § 27 Abs. 1 lit. a des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. 74/1977, idF LGBl. 44/2011 die Wendung „oder in gewerbsmäßiger Weise“ (nach dem Wort „Beschimpfen,“) als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.
<b>PolizeistrafG OÖ</b> §§ 1a, 1b, 10 G 132/11 LT OÖ 30. Juni 2012	Der Antrag, im Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. 36/1979, idF LGBl. 36/2011 § 1a zur Gänze, in § 10 Abs. 1 die Textfolge „1a“, § 10 Abs. 1 lit. b zur Gänze, in § 10 Abs. 1 lit. d die Textfolge „§ 1a Abs. 2 und“, § 10 Abs. 5 zur Gänze, in § 1b Abs. 1 Z 1 das Wort „oder“, § 1b Abs. 1 Z 2 und § 1b Abs. 2, 3, 4, 5, 6 zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

## 6.7. Statistische Gesamtübersicht

Siehe nächste Seite.

Wien, am 14. März 2013

Der Präsident:  
Dr. GERHART HOLZINGER

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2012 anhängig				Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2012 bis 31.12.2012							Offene Fälle	
	aus 2009	aus 2010	aus 2011	insge- samt	Zugang 2012	statt- ge- geben	abge- wie- sen	zu- rückge- wiesen	inge- stellt	abge- lehnt	VH negativ o. amtswg. gestrichen	insges. erle- digt	insges. an- hängig am 31.12.2012	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an EuGH unterbrochen
Klagen nach Art.137 B-VG	1	6	8	15	18	0	2	12	1	0	5	20	13	0
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 (1) B-VG	1	1	3	5	8	5	0	6	0	0	0	11	2	0
Verordnungsprüfungen nach Art. 139 B-VG	3	1	30	34	89	23	26	34	5	0	2	90	33	0
Gesetzesprüfungen nach Art. 140 B-VG	0	11	45	56	124	33	38	34	5	0	16	126	54	5
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Wahlanfechtungen nach Art. 141 (1) B-VG	0	0	2	2	38	0	0	21	0	0	0	21	19	0
Verfahren zur Abstim- mungskontrolle nach Art. 141 (3) B-VG	0	0	1	1	1	1	0	0	0	0	1	2	0	0
Beschwerden nach Art. 144 B-VG	9	105	712	826	1593	43	47	80	84	950	499	1703	716	24
Beschwerden nach Art. 144a B-VG	0	4	450	454	2770	96	4	16	6	581	1898	2601	623	0
<b>Summe</b>	<b>14</b>	<b>128</b>	<b>1251</b>	<b>1393</b>	<b>4643</b>	<b>201</b>	<b>117</b>	<b>203</b>	<b>101</b>	<b>1531</b>	<b>2421</b>	<b>4574</b>	<b>1462</b>	<b>29</b>